

Antrag der Redaktionskommission

vom 30.10.2020

| Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» vom [] | | 001 | Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» |
|--|--|-----|--|
| Der Gem | einderat, | | vom <u></u> |
| gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom []², beschliesst: | | | Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 11. März 2020², beschliesst: |
| | | 002 | |
| | A. Allgemeine Bestimmungen | 003 | A. Allgemeine Bestimmungen |
| Zweck | Art. 1 ¹ Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungs- rechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterent- wicklung des ETH Campus Hönggerberg als Ort der For- schung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung. | 004 | Zweck Art. 1 ¹ Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungs- rechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterent- wicklung des ETH Campus Hönggerberg als Ort der For- schung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung. |
| | ² Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch, ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aus- | 005 | ² Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch <u>und</u> ökologisch qualitätsvolle Gebäude und |

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. [...] vom [Datum - Monat ausschreiben].

¹ AS 101.100 ² Begründung siehe STRB Nr. <u>212</u> vom <u>11. März 2020</u>.

| | senräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen. | | | Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen. |
|--|--|-----|--|--|
| | | 006 | | |
| Bestandteile und Gel- tungsbereich | Art. 2 ¹ Die Sonderbauvorschriften bestehen aus diesen Vorschriften samt Plan im Massstab 1:2000 und den Gestal- tungsrichtlinien (Anhang 1). | 007 | Bestandteile und Gel- tungsbereich | Art. 2 ¹ Die Sonderbauvorschriften bestehen aus diesen Vorschriften samt Plan im Massstab <u>1 : 2000</u> und den Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1). |
| | ² Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet. | 008 | | ² Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet. |
| | | 009 | | |
| Geltendes Recht | Art. 3 ¹ Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO) ³ im Geltungsbereich keine Anwendung. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV) ⁴ , sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird. | 010 | Geltendes Recht | Art. 3 ¹ Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO) ³ im Geltungsbereich keine Anwendung: Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV) ⁴ , sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird. |
| | ² Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten. | 011 | | [Abs. 2 gestrichen.] |
| | ³ Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) ⁵ samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis 28. Februar 2017. | 012 | | ² Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) ⁵ samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis 28. Februar 2017. |
| | ⁴ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe gemäss § 279 Abs. 2 PBG ist im Geltungsbereich | 013 | | ³ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe gemäss § 279 Abs. 2 PBG ist im Geltungsbereich |

³ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁴ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500. ⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.
 vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.
 vom 7. September 1975, LS 700.1.

| | während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert. | | | während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert. |
|-----------------------------|--|-----|-----------------------------|--|
| | ⁵ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien an der Wolfgang-Pauli- Strasse ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert. | 014 | | ⁴ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien an der Wolfgang-Pauli- Strasse ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert. |
| | | 015 | | |
| Gestaltungs- richtlinien | Art. 4 ¹ Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1) als Vorgaben für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften. | 016 | Gestaltungs- richtlinien | Art. 4 ¹ Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1) als Vorgaben für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften. |
| | ² Von den Gestaltungsrichtlinien darf vorbehältlich den übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die baurechtliche Bewilligung solcher Abweichungen setzt voraus, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird. | 017 | | ² Von den Gestaltungsrichtlinien darf vorbehältlich <u>der</u> übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften aus wichtigen Gründen abgewichen werden; <u>die</u> baurechtliche Bewilligung solcher Abweichungen setzt voraus, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird. |
| | | 018 | | |
| | B. Bau- und Nutzungsvorschriften | 019 | | B. Bau- und Nutzungsvorschriften |
| Nutzweise | Art. 5 ¹ Im Geltungsbereich sind Hochschulnutzungen, wie insbesondere Forschung und Lehre, zulässig. | 020 | Nutzweise | Art. 5 ¹ Im Geltungsbereich sind <u>Hochschulnutzungen zu-</u> <u>lässig</u> , wie insbesondere Forschung und Lehre. |
| | ² Folgende Nutzungen sind zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen: | 021 | | ² Folgende Nutzungen sind zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen: |
| | Wohnen, insbesondere für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH. Nicht zulässig ist | | | a. Wohnen, insbesondere für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH: nicht zulässig ist |

| | Wohnnutzung im Baubereich XV. | | | Wohnnutzung im Baubereich XV. |
|---|---|-----|--|---|
| | Nutzungen die dem ETH-Betrieb und dem Wohnen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastrono- mie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kin- derbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und derglei- chen; | | | b. Nutzungen, die dem ETH-Betrieb und dem Wohnen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen; |
| | c. Kongresse und andere Veranstaltungen; | | | c. Kongresse und andere Veranstaltungen; |
| | d. Betriebe, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Erkennt- nisse in die Praxis umzusetzen, wie beispielsweise Spin- Off-Betriebe; | | | d. Betriebe, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Erkennt- nisse in die Praxis umzusetzen, wie beispielsweise Spin-Off-Betriebe; |
| | e. experimentelle Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre. | | | e. experimentelle Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre. |
| | | 022 | | |
| Publikums- orientierte Erdge- schossnut- zung | Art. 6 In Erdgeschossen von Gebäuden entlang der im Plan mit «Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung» bezeichneten Bereiche ist mindestens die erste Raumtiefe publikumsorientiert zu nutzen. | 023 | Publikumsori- entierte Erd- geschossnut- zung | Art. 6 In Erdgeschossen von Gebäuden entlang der im Plan mit «Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung» bezeichneten Bereiche ist mindestens die erste Raumtiefe publikumsorientiert zu nutzen. |
| | | 024 | | |
| Nutzungs- mass | Art. 7 Im Geltungsbereich beträgt die zulässige oberirdische Baumasse gesamthaft höchstens 1 900 000 m³. | 025 | Nutzungs- mass | Art. 7 Im Geltungsbereich beträgt die zulässige oberirdische Baumasse gesamthaft höchstens 1 900 000 m³. |
| | | 026 | | |
| Gebäude- mantel | Art. 8 ¹ Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude (Gebäudemantel) wird durch die im Plan festgelegten Baubereiche und durch folgende maximalen Höhenkoten bestimmt: | 027 | Gebäudeman- tel | Art. 8 ¹ Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude (Gebäudemantel) wird durch die im Plan festgelegten Baubereiche und durch folgende maximale Höhenkoten bestimmt: |

| | Baubereich | Standardhöhe Kote | Höhenakzent Kote | | | Baubereich | Standardhöhe Kote | Höhenakzent Kote | | |
|---------------------|--------------------------------|-----------------------|--------------------------|-----|----------------------------|---|-----------------------|-----------------------|--|--|
| | 1 | 552 m ü. M. | 605 m ü. M. | | | ı | 552 m ü. M. | 605 m ü. M. | | |
| | il i | 550 m ü. M. | 605 m ü. M. | | | il i | 550 m ü. M. | 605 m ü. M. | | |
| | III | 552 m ü. M. | 575 m ü. M. | | | III | 552 m ü. M. | 575 m ü. M. | | |
| | IV | 547 m ü. M. | - | | | IV | 547 m ü. M. | - | | |
| | V | 553 m ü. M. | - | | | V | 553 m ü. M. | - | | |
| | VI | 553 m ü. M. | - | | | VI | 553 m ü. M. | - | | |
| | VII | 542 m ü. M. | - | | | VII | 542 m ü. M. | - | | |
| | VIII | 537 m ü. M. | - | | | VIII | 537 m ü. M. | - | | |
| | IX | 544 m ü. M. | - | | | IX | 544 m ü. M. | - | | |
| | Χ | - | 582 m ü. M. | | | Χ | - | 582 m ü. M. | | |
| | XI | 535 m ü. M. | - | | | XI | 535 m ü. M. | - | | |
| | XII | 550 m ü. M. | - | | | XII | 550 m ü. M. | - | | |
| | XIII | 540,5 m ü. M. | - | | | XIII | 540,5 m ü. M. | - | | |
| | XIV | 545 m ü. M. | - | | | XIV | 545 m ü. M. | - | | |
| | XV | - | 575 m ü. M. | | | XV | - | 575 m ü. M. | | |
| | XVI | 530 m ü. M. | 550 m ü. M. | | | XVI | 530 m ü. M. | 550 m ü. M. | | |
| | | ter Vorbehalt von Art | t. 9 innerhalb dieses | 028 | | | ter Vorbehalt von Art | t. 9 innerhalb dieses | | |
| | Gebäudemantels a | anzuordnen. | | | | Gebäudemantels a | anzuordnen. | | | |
| | ³ Auf die Baubereic | chsbegrenzung darf | gebaut werden. | 029 | | ³ Auf die Baubereid | chsbegrenzung darf | gebaut werden. | | |
| | ⁴ Im Baubereich I | sind Bauten und Anla | agen im Zusammen- | 030 | | ⁴ Im Baubereich I sind Bauten und Anlagen im Zusammen- hang mit Nutzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e temporär bis zu höchstens sechs Monaten unter Einhaltung der ma- teriellen Vorschriften ohne Bewilligung der Baubehörde | | | | |
| | hang mit Nutzunge | en gemäss Art. 5 Abs | s. 2 lit. e temporär bis | | | | | | | |
| | zu höchstens sech | ns Monaten unter Eir | haltung der materiel- | | | | | | | |
| | | | Baubehörde zulässig. | | | | | | | |
| | | d Anlagen sind vorab | <u> </u> | | | | | sind vorab Schutz & | | |
| | | • | Ochaiz & Nettang | | | <u> </u> | • | | | |
| | (SRZ), Feuerpolize | ei, anzuzeigen. | | | | Rellung (SRZ), Fe | uerpolizei, anzuzeig | en. | | |
| | | | | 031 | | | | | | |
| Abweichun- | Art. 9 Folgende Ge | ebäude und Gebäud | eteile dürfen ausge- | 032 | Abweichun- | Art. 9 Folgende G | ebäude und Gebäud | eteile dürfen ausge- | | |
| gen vom Gebäude- | nommen entlang o | der Hauptachse über | den oberirdischen | | gen vom Ge- bäudemantel | nommen entlang | ler Hauptachse über | den oberirdischen | | |
| mantel | • | ach Art. 8 hinausrage | | | | • | ach Art. 8 hinausrage | | | |

| | erstellt werden: | | | erstellt werden: |
|--------------------|--|------|--------------------|--|
| | a. unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, vorbehältlich Art. 23; | | | a. unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, vorbehältlich Art. 23; |
| | b. untergeordnete, eingeschossige Gebäude, die dem ETH-Betrieb dienen; | | | b. untergeordnete, eingeschossige Gebäude, die dem ETH-Betrieb dienen; |
| | c. einzelne oberirdische Vorsprünge und Vordächer mit mindestens einem Vertikalabstand von 3 m ab dem ge- stalteten Terrain bis höchstens 1,5 m Ausladung ab der Baubereichsbegrenzung; | | | c. einzelne oberirdische Vorsprünge und Vordächer mit mindestens einem Vertikalabstand von 3 m ab dem ge- stalteten Terrain bis höchstens 1,5 m Ausladung ab der Baubereichsbegrenzung; |
| | d. gedeckte Wegverbindungen sowie untergeordnete, ein- geschossige Gebäude und Anlagen, die dem Verkehr oder der Ver- und Entsorgung dienen; | | | d. gedeckte Wegverbindungen sowie untergeordnete, ein- geschossige Gebäude und Anlagen, die dem Verkehr oder der Ver- und Entsorgung dienen; |
| | e. Standplätze für mobile Verkaufswagen. | | | e. Standplätze für mobile Verkaufswagen. |
| | | 033 | | |
| Dachaufbau- ten | Art. 10 ¹ Über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Lüftungsrohre, Sende- und Empfangsanlagen, Oberlichter, Absturzsicherungen, Anlagen zur Gebäudesicherung (wie Blitzableiter), Anlagen zur Fassadenreinigung sowie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig. Für Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gilt eine maximale Höhe von 1,2 m. | 034 | Dachaufbau- ten | Art. 10 ¹ Über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Lüftungsrohre, Sende- und Empfangsanlagen, Oberlichter, Absturzsicherungen, Anlagen zur Gebäudesicherung (wie Blitzableiter), Anlagen zur Fassadenreinigung sowie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig. |
| | | 034a | | ² Für Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gilt eine maximale Höhe von 1,2 m. |
| | ² Bei Gebäuden, die die Standardhöhe gemäss Art. 8 einhalten, sind über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus neben | 035 | | ³ Bei Gebäuden, die die Standardhöhe gemäss Art. 8 einhalten, sind über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus neben |

| | den in Abs. 1 genannten Aufbauten auch Liftaufbauten und Treppenhäuser zulässig. | | | den in Abs. 1 <u>und 2</u> genannten Aufbauten auch Liftaufbauten und Treppenhäuser zulässig. |
|-------------------|---|-----|--------------|--|
| | | 036 | | |
| Geschoss- zahl | Art. 11 Die Zahl der Geschosse ist im Rahmen des PBG ⁶ frei. | 037 | Geschosszahl | Art. 11 Die Zahl der Geschosse ist im Rahmen des PBG ⁶ frei. |
| | | 038 | | |
| Hochhäuser | Art. 12 ¹ Hochhäuser sind an den im Plan als Höhenakzente bezeichneten Lagen innerhalb der Höhenkoten gemäss Art. 8 zulässig. | 039 | Hochhäuser | Art. 12 ¹ Hochhäuser sind an den im Plan als Höhenakzente bezeichneten Lagen innerhalb der Höhenkoten gemäss Art. 8 zulässig. |
| | ² Innerhalb der Standardhöhenkote gemäss Art. 8 sind Hochhäuser nur im Baubereich I zulässig. | 040 | | ² Innerhalb der Standardhöhenkote gemäss Art. 8 sind Hochhäuser nur im Baubereich I zulässig. |
| | ³ Massgebend für den Nachweis des Schattenwurfs ist ein Vergleichsprojekt, das durch die Baubereichsbegrenzungen dieser Sonderbauvorschriften begrenzt wird. Das Ver- gleichsprojekt hat eine Gebäudehöhe von 25 m ab dem gewachsenen Boden und eine Firsthöhe von 7 m einzuhal- ten. | 041 | | ³ Massgebend für den Nachweis des Schattenwurfs ist ein Vergleichsprojekt, das durch die Baubereichsbegrenzungen dieser Sonderbauvorschriften begrenzt wird <u>: das</u> Ver- gleichsprojekt hat eine Gebäudehöhe von 25 m ab dem ge- wachsenen Boden und eine Firsthöhe von 7 m einzuhalten. |
| | | 042 | | |
| Abstände | Art. 13 ¹ Im gesamten Geltungsbereich gelten folgende Regelungen: | 043 | Abstände | Art. 13 ¹ Im gesamten Geltungsbereich gelten folgende Regelungen: |
| | a. Die geschlossene Bauweise ist zulässig. | | | a. Die geschlossene Bauweise ist zulässig. |
| | b. Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuer- polizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz-, | | | b. Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuer- polizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz-, |

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

| | Gebäude-, Strassen- und Wegabstände innerhalb des Geltungsbereichs unterschritten werden. | | Gebäude-, Strassen- und Wegabstände innerhalb des Geltungsbereichs unterschritten werden. |
|--------------|---|-----|---|
| | Es kommen keine Mehrhöhen- und Mehrlängenzu- schläge zur Anwendung. | | c. Es kommen keine Mehrhöhen- und Mehrlängenzu- schläge zur Anwendung. |
| | ² Zudem sind folgende spezifische Bestimmungen zu Abständen einzuhalten: | 044 | ² Zudem sind folgende spezifische Bestimmungen zu Abständen einzuhalten: |
| | a. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Er- schliessungsweg Typ A gemäss Art. 27, haben sie ei- nen Gebäudeabstand von mindestens 12 m zueinander einzuhalten. Davon ausgenommen ist der Erschlies- sungsweg zwischen Baubereich VI und VII. | | a. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Er- schliessungsweg Typ A gemäss Art. 27, haben sie ei- nen Gebäudeabstand von mindestens 12 m zueinander einzuhalten; davon ausgenommen ist der Erschlies- sungsweg zwischen Baubereich VI und VII. |
| | Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Er- schliessungsweg Typ B gemäss Art. 27, haben sie ei- nen Gebäudeabstand von mindestens 30 m zueinander einzuhalten. | | b. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Er- schliessungsweg Typ B gemäss Art. 27, haben sie ei- nen Gebäudeabstand von mindestens 30 m zueinander einzuhalten. |
| | Oberirdische Gebäude im Baubereich I, zwischen de- nen die Querachse verläuft, haben einen Gebäudeab- stand von mindestens 20 m zueinander einzuhalten. | | c. Oberirdische Gebäude im Baubereich I, zwischen de- nen die Querachse verläuft, haben einen Gebäudeab- stand von mindestens 20 m zueinander einzuhalten. |
| | d. Über die im Plan mit «Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit» bezeichnete Linie ist ein oberirdisches Zusammenbauen nur eingeschossig auf der Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zulässig. Massgebend ist die Fassadenlänge des kürzeren Gebäudes. | | d. Über die im Plan mit «Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit» bezeichnete Linie ist ein oberirdisches Zusammenbauen nur eingeschossig auf der Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zulässig; massgebend ist die Fassadenlänge des kürzeren Gebäudes. |
| Arkadenlinie | Art. 14 Gebäudeteile sind im Eingangsgeschoss mindestens auf die im Plan eingetragene Arkadenlinie zurückzusetzen. Dabei ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten. | 045 | Arkadenlinie Art. 14 ¹ Gebäudeteile sind im Eingangsgeschoss mindestens auf die im Plan eingetragene Arkadenlinie zurückzusetzen, wobei eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhal- |

| | Abstützungen der über der Arkade liegenden Geschosse sind zulässig. | | | ten <u>ist.</u> |
|--------------------|--|------|--------------------|--|
| | | 045a | | ² Abstützungen der über der Arkade liegenden Geschosse sind zulässig. |
| | | 046 | | |
| Abgrabun- gen | Art. 15 ¹ Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind zulässig. | 047 | Abgrabungen | Art. 15 ¹ Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind zulässig. |
| | ² Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrainveränderungen bewilligt werden. Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden. | 048 | | ² Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig <u>.</u> |
| | | 048a | | ³ -Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines har- monischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrain- veränderungen bewilligt werden. |
| | | 048b | | ⁴ Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden. |
| | | 049 | | |
| Dachbegrü- nung | Art. 16 Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich von Flachdächern ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und be- | 050 | Dachbegrü- nung | Art. 16 ¹ Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich von Flachdächern ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. |

| | trieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. | | | |
|---------------------------|--|------|---------------------------|---|
| | | 050a | | ² -Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. |
| | | 051 | | |
| | C. Freiraum | 052 | | C. Freiraum |
| Freiflächen- ziffer | Art. 17 ¹ In den Baubereichen I, II und XIV gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent. | 053 | Freiflächenzif- fer | Art. 17 ¹ In den Baubereichen I, II und XIV gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent. |
| | ² Im Baubereich I kann die Fläche des Flora-Ruchat-Roncati- Gartens an die Freiflächenziffer angerechnet werden. | 054 | | ² Im Baubereich I kann die Fläche des Flora-Ruchat-Roncati- Gartens an die Freiflächenziffer angerechnet werden. |
| | ³ Zwischen den Baubereichen I und II darf jeweils maximal ein Fünftel der zu erstellenden Freifläche transferiert wer- den. | 055 | | ³ Zwischen den Baubereichen I und II darf jeweils maximal ein Fünftel der zu erstellenden Freifläche transferiert werden. |
| | ⁴ Öffentlich dauerhaft zugängliche und gut erreichbare Frei- flächen auf Dachflächen können der Freiflächenziffer ange- rechnet werden. | 056 | | ⁴ Öffentlich dauerhaft zugängliche und gut erreichbare Frei- flächen auf Dachflächen können der Freiflächenziffer ange- rechnet werden. |
| | | 057 | | |
| Aussenraum- Gestaltung | Art. 18 Die im Plan bezeichneten Aussenräume, die Hauptachse, die Querachse, der Ringerschliessungsbereich, die Erschliessungswege und die Park- und Gartenanlagen sind unter Anwendung von Art. 4 zu gestalten. | 058 | Aussenraum- Gestaltung | Art. 18 Die im Plan bezeichneten Aussenräume, die Haupt- achse, die Querachse, der Ringerschliessungsbereich, die Erschliessungswege und die Park- und Gartenanlagen sind unter Anwendung von Art. 4 zu gestalten. |
| | | 059 | | |
| Versiegelung | Art. 19 Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige | 060 | Versiegelung | Art. 19 Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige |

| | Minimum zu beschränken. | | | Minimum zu beschränken. |
|-----------------------------|---|-----|-----------------------------|---|
| | | 061 | | |
| Überdeckung für Pflanzen | Art. 20 Bei Pflanzmassnahmen ist mindestens folgende Überdeckung vorzusehen: | 062 | Überdeckung für Pflanzen | Art. 20 Bei Pflanzmassnahmen ist mindestens folgende Überdeckung vorzusehen: |
| | a. für grosskronige Bäume 1,5 m; | | | a. für grosskronige Bäume 1,5 m; |
| | b. für mittelkronige Bäume 1,2 m; | | | b. für mittelkronige Bäume 1,2 m; |
| | c. für kleinkronige Bäume und Grosssträucher 1 m; | | | c. für kleinkronige Bäume und Grosssträucher 1 m; |
| | d. für Sträucher 0,8 m. | | | d. für Sträucher 0,8 m. |
| | | 063 | | |
| Parkanlagen | Art. 21 ¹ Im Baubereich I ist südlich der Querachse ein zusammenhängender Freiraum von mindestens 1800 m ² zu erstellen. | 064 | Parkanlagen | Art. 21 ¹ Im Baubereich I ist südlich der Querachse ein zusammenhängender Freiraum von mindestens 1800 m ² zu erstellen. |
| | ² Der bestehende Flora-Ruchart-Roncati-Garten ist gemäss Planeintrag zu erweitern. Die Gestaltung hat unter Einbezug der gartendenkmalpflegerischen Belange zu erfolgen. | 065 | | ² Der bestehende Flora-Ruchart-Roncati-Garten ist gemäss Planeintrag zu erweitern <u>; die</u> Gestaltung hat unter Einbezug der gartendenkmalpflegerischen Belange zu erfolgen. |
| | | 066 | | |
| Portal-Plätze | Art. 22 Die im Plan als Portal-Platz bezeichneten Bereiche sind als öffentlich zugängliche Freiräume zu gestalten. Das Erstellen der dafür notwendigen Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 9 ist zulässig. | 067 | Portal-Plätze | Art. 22 Die im Plan als Portal-Platz bezeichneten Bereiche sind als öffentlich zugängliche Freiräume zu gestalten; das Erstellen der dafür notwendigen Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 9 ist zulässig. |
| | | 068 | | |
| Freiraumbe- reiche | Art. 23 ¹ Die im Plan bezeichneten Freiraumbereiche A und B sind mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bauten und Anlagen von oberirdischen und unterirdi- | 069 | Freiraumbe- reiche | Art. 23 ¹ Die im Plan bezeichneten Freiraumbereiche A und B sind mit Ausnahme der <u>in Abs. 2–4</u> genannten Bauten und Anlagen von oberirdischen und unterirdischen Bauten |

| | schen Bauten und Anlagen freizuhalten. | | | und Anlagen freizuhalten. |
|------------|--|-----|------------|--|
| | ² In allen Freiraumbereichen sind folgende Anlagen zulässig: | 070 | | ² In allen Freiraumbereichen sind folgende Anlagen zulässig: |
| | a. bestehende Strassen; | | | a. bestehende Strassen; |
| | b. Fuss- und Velowege; | | | b. Fuss- und Velowege; |
| | c. unterirdische Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie. | | | c. unterirdische Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie. |
| | ³ Im Freiraumbereich A sind zudem unterirdische technische Verbindungen zwischen den Baubereichen I, II, III, IV, V, VI und XVI sowie Retentions- und Versickerungsanlagen zur Entsorgung von Regenwasser zulässig. Nicht zulässig sind raumwirksame Infrastrukturelemente wie Einzäunungen, Stützmauern und dergleichen. | 071 | | ³ Im Freiraumbereich A sind zudem unterirdische technische Verbindungen zwischen den Baubereichen I, II, III, IV, V, VI und XVI sowie Retentions- und Versickerungsanlagen zur Entsorgung von Regenwasser zulässig; nicht zulässig sind raumwirksame Infrastrukturelemente wie Einzäunungen, Stützmauern und dergleichen. |
| | ⁴ Im Freiraumbereich B sind zudem Anlagen für Forschung und Lehre sowie Sportanlagen ohne raumwirksame Infrastrukturelemente wie Ballfänge, Einzäunungen, Belichtungsmasten und dergleichen zulässig. | 072 | | ⁴ Im Freiraumbereich B sind zudem Anlagen für Forschung und Lehre sowie Sportanlagen ohne raumwirksame Infrastrukturelemente wie Ballfänge, Einzäunungen, Belichtungsmasten und dergleichen zulässig. |
| | | 073 | | |
| | D. Gestaltung | 074 | | D. Gestaltung |
| Gestaltung | Art. 24 Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtung. | 075 | Gestaltung | Art. 24 Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird; dies gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtung. |

| | | 076 | | |
|-------------------------------------|---|------|-------------------------------------|---|
| | E. Erschliessung und Parkierung | 077 | | E. Erschliessung und Parkierung |
| Fuss- und Veloverkehr | Art. 25 ¹ Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten. | 078 | Fuss- und Veloverkehr | Art. 25 ¹ Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten. |
| | ² Der Geltungsbereich ist für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten. | 079 | | ² Der Geltungsbereich ist für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten. |
| | | 080 | | |
| Ringer- schlies- sungsbereich | Art. 26 ¹ Der Ringerschliessungsbereich dient der Erschliessung der Baubereiche, dem Aufenthalt und der Erholung. | 081 | Ringer- schliessungs- bereich | Art. 26 ¹ Der Ringerschliessungsbereich dient der Erschliessung der Baubereiche, dem Aufenthalt und der Erholung. |
| | ² Spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 500 000 m³ ist mindestens ein Viertel sowie mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 640 000 m³ sind mindestens drei Viertel des Ringerschliessungsbereichs zu erstellen. Die Fertigstellung des Ringerschliessungsbereichs hat spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 850 000 m³ zu erfolgen. | 082 | | ² Spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 500 000 m³ ist mindestens ein Viertel sowie mit Realisie- rung eines Bauvolumens von 1 640 000 m³ sind mindestens drei Viertel des Ringerschliessungsbereichs zu erstellen <u>.</u> |
| | | 082a | | ³Die Fertigstellung des Ringerschliessungsbereichs hat spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 850 000 m³ zu erfolgen |
| | | 083 | | |
| Erschlies- sungswege | Art. 27 An den im Plan als «Erschliessungsweg Typ A» oder «Erschliessungsweg Typ B» bezeichneten Stellen sind in den Baubereichen mindestens 4 m breite Wegverbindungen zu erstellen und ins Wegenetz zu integrieren. | 084 | Erschlies- sungswege | Art. 27 An den im Plan als «Erschliessungsweg Typ A» oder «Erschliessungsweg Typ B» bezeichneten Stellen sind in den Baubereichen mindestens 4 m breite Wegverbindungen zu erstellen und ins Wegenetz zu integrieren. |

| | | 085 | | |
|---|--|-----|--|---|
| Erschlies- sung für Motorfahr- zeuge | Art. 28 ¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Plan bezeichneten Anschlussstellen. | 086 | Erschliessung für Motorfahr- zeuge | Art. 28 ¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Plan bezeichneten Anschlussstellen. |
| | ² Die Hauptachse und der Ringerschliessungsbereich dienen dem öffentlichen Verkehr, Taxivorfahrten, dem Veloverkehr und dem Zubringerdienst. | 087 | | ² Die Hauptachse und der Ringerschliessungsbereich dienen dem öffentlichen Verkehr, Taxivorfahrten, dem Veloverkehr und dem Zubringerdienst. |
| | ³ Untergeordnete Zufahrten sind auch ausserhalb der im Plan bezeichneten Anschlussstellen zulässig. | 088 | | ³ Untergeordnete Zufahrten sind auch ausserhalb der im Plan bezeichneten Anschlussstellen zulässig. |
| | Standorte und Dimensionierung der Abstellflächen für Ta- xivorfahrten, Anlieferung und dergleichen werden durch die Baubewilligungsbehörde bestimmt. | 089 | | ⁴ Standorte und Dimensionierung der Abstellflächen für Taxivorfahrten, Anlieferung und dergleichen werden durch die Baubewilligungsbehörde bestimmt. |
| | | 090 | | |
| Parkierung | Art. 29 ¹ Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, für Motorräder und für leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV ⁷ , vorbehältlich Abs. 3. | 091 | Parkierung | Art. 29 ¹ Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, für Motorräder und für leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden <u>PPV</u> ^z , vorbehältlich Abs. 3. |
| | ² Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen gemäss der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV darf gestützt auf ein Mobilitätskonzept unterschritten werden. | 092 | | ² Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen gemäss der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV darf gestützt auf ein Mobilitätskonzept unterschritten werden. |
| | ³ Der Normalbedarf der Abstellplätze für Personenwagen und für leichte Zweiräder für Sport- und Freizeitanlagen | 093 | | ³ Der Normalbedarf der Abstellplätze für Personenwagen und für leichte Zweiräder für Sport- und Freizeitanlagen |

⁷ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

⁷ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

| | beträgt für Personenwagen und leichte Zweiräder jeweils ein Abstellplatz pro zehn Garderobenkästen. | | | beträgt für Personenwagen und leichte Zweiräder jeweils ein Abstellplatz pro zehn Garderobenkästen. |
|------------------------|--|------|------------------------|---|
| | ⁴ Unter Vorbehalt der Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 4 sind alle Abstellplätze für Personenwagen in unterirdischen oder überdeckten Parkierungsanlagen anzulegen. | 094 | | ⁴ Unter Vorbehalt der Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 4 sind alle Abstellplätze für Personenwagen in unterirdischen oder überdeckten Parkierungsanlagen anzulegen. |
| | ⁵ Der Zeitpunkt der Errichtung und die Dimensionierung einer neuen Parkierungsanlage sind freigestellt. In Betrieb genommen werden dürfen aber die neuen Parkplätze nur in dem Umfang, wie neue parkplatzberechtigte Nutzungen realisiert werden und den neuen Nutzungen nicht überzählige bestehende Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können. Der Gebrauch von überzähligen neuen Parkplätzen zu Parkierungszwecken ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern. | 095 | | ⁵ Der Zeitpunkt der Errichtung und die Dimensionierung einer neuen Parkierungsanlage sind freigestellt. |
| | | 095a | | ⁶ In Betrieb genommen werden dürfen aber die neuen Parkplätze nur in dem Umfang, wie neue parkplatzberechtigte Nutzungen realisiert werden und den neuen Nutzungen nicht überzählige bestehende Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können. |
| | | 095b | | ⁷ Der Gebrauch von überzähligen neuen Parkplätzen zu Parkierungszwecken ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern. |
| | | 096 | | |
| Fahrtenbe- grenzung | Art. 30 ¹ Für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen und überdeckten Parkierungsanlagen gemäss Art. 29 Abs. 1 ist die durchschnittliche Zahl der Ein- | 097 | Fahrtenbe- grenzung | Art. 30 ¹ Für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen und überdeckten Parkierungsanlagen gemäss Art. 29 Abs. 1 ist die durchschnittliche Zahl der Ein- |

| | fahrten pro Tag auf insgesamt 2000 begrenzt. | | | fahrten pro Tag auf insgesamt 2000 begrenzt. |
|---------------------------|--|-----|---------------------------|---|
| | ² Der Durchschnitt dieser Einfahrten wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt. | 098 | | ² Der Durchschnitt dieser Einfahrten wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt. |
| | ³ Bei Abstellplätzen für Personenwagen mit Fahrtenbegrenzung entfällt die Pflicht einer nutzungsbezogenen Zuordnung. Mehrfachnutzungen sind zulässig. | 099 | | ³ Bei Abstellplätzen für Personenwagen mit Fahrtenbegrenzung entfällt die Pflicht einer nutzungsbezogenen Zuordnung; Mehrfachnutzungen sind zulässig. |
| | ⁴ Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung ist der Stadt zuhanden des Tiefbauamts jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht beinhaltet neben den Ergebnissen zur Fahrtenerhebung die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl. | 100 | | ⁴ Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung ist der Stadt zuhanden des Tiefbauamts jährlich Bericht zu erstatten; der Bericht beinhaltet neben den Ergebnissen zur Fahrtenerhebung die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl. |
| | | 101 | | |
| | F. Umwelt | 102 | | F. Umwelt |
| Lärmschutz | Art. 31 Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) ⁸ . | 103 | Lärmschutz | Art. 31 Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) ⁸ . |
| | | 104 | | |
| Ökologischer Ausgleich | Art. 32 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ⁹ zu optimieren. | 105 | Ökologischer Ausgleich | Art. 32 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ⁹ zu optimieren. |
| | | 106 | | |

 ⁸ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.
 9 vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

⁸ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41. ⁹ vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

| Vogelschutz | Art. 33 Aufgrund der besonderen topografischen Lage sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen. | 107 | Vogelschutz | Art. 33 Aufgrund der besonderen topografischen Lage sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen. |
|-------------|---|------|-------------|--|
| | | 108 | | |
| Energie | Art. 34 ¹ Neubauten müssen mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards für Neubauten ¹⁰ oder eines energetisch gleichwertigen Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Als Alternative müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich ¹¹ , Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, an den winterlichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschritten werden. Andere Nachweise sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Berechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter thermischer Gesamtenergieverbrauch auf Stufe Gebäude und/oder Areal (Wärme und Kälte) auftritt. | 109 | Energie | Art. 34 ¹ Neubauten müssen mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards für Neubauten ¹⁰ oder eines energetisch gleichwertigen Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. |
| | | 109a | | ² Als Alternative müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich ¹¹ , Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, an den winterlichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschritten werden. |

Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.
 Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.
 Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981,

LS 700.21.

| | 109b | ³ Andere Nachweise sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Berechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter thermischer Gesamtenergieverbrauch auf Stufe Gebäude oder Areal (Wärme und Kälte) auftritt. |
|--|------|---|
| ² Umbauten müssen dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie Standards für Um- bauten ¹² entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zü- rich, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten. Dabei ist auch der für Neubauten zulässige Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien ein- zuhalten. Diese Vorgaben gelten, soweit deren Einhaltung technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzzielen vereinbar ist. | 110 | ⁴ Umbauten müssen dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie Standards für Umbauten ¹² entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten. |
| | 110a | ⁵ Dabei ist auch der für Neubauten zulässige Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien einzuhalten <u>.</u> |
| | 110b | ⁶ <u>Die</u> Vorgaben <u>gemäss Abs. 4 und 5</u> gelten, soweit deren Einhaltung technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzzielen vereinbar ist. |
| ³ Massgebend sind die Standards des Vereins Minergie oder vergleichbare Standards im Zeitpunkt der Baueingabe. Der | 111 | ⁷ Massgebend sind die Standards des Vereins Minergie oder vergleichbare Standards im Zeitpunkt der Baueingabe <u>; der</u> |

¹² Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

¹² Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

| | Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären. | | | Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären. |
|----------------------|---|------|----------------------|---|
| | ⁴ Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbunds Hönggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energie- träger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Ener- giebedarf zu Forschungszwecken. | 112 | | ⁸ Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbunds Hönggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energie- träger betrieben werden; ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken. |
| | | 113 | | |
| Lokalklima | Art. 35 Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann. | 114 | Lokalklima | Art. 35 ¹ Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann <u>.</u> |
| | | 114a | | ² Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokal- klima haben und mit welchen kompensatorischen Massnah- men zur Hitzeminderung beigetragen werden kann. |
| | | 115 | | |
| Lichtemissi- onen | Art. 36 Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforde- rungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der | 116 | Lichtemissio- nen | Art. 36 Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» |

| | Stadt Zürich zu entsprechen. | | | der <u>Stadt zu</u> entsprechen. |
|---|--|-----|---|--|
| | | 117 | | |
| Entwässe- rung/ Retention | Art. 37 ¹ Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung ¹³ in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen. | 118 | Entwässe- rung, Retention | Art. 37 ¹ Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung ¹³ in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen. |
| | ² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer ¹⁴ abzuleiten. | 119 | | ² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer ¹⁴ abzuleiten. |
| | ³ Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt. | 120 | | ³ Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt. |
| | | 121 | | |
| | G. Schlussbestimmungen | 122 | | G. Schlussbestimmungen |
| Aufhebung Sonderbau- vorschriften | Art. 38 Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, | 123 | Aufhebung Sonderbau- vorschriften | Art. 38 Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City)» 15 aufgehoben. |

¹³ vom 6. Mai 1981, LS 700.21. ¹⁴ vom 24. Januar 1991, SR 814.20. ¹⁵ vom 31. Januar 2007, AS 700.250.

¹³ vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

¹⁴ vom 24. Januar 1991, SR 814.20. ¹⁵ vom 31. Januar 2007, AS 700.250.

| | Standort Hönggerberg (Science City)» ¹⁵ aufgehoben. | | | |
|---------------|---|-----|---------------|---|
| | | 124 | | |
| Inkrafttreten | Art. 39 Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft ¹⁶ . | 125 | Inkrafttreten | Art. 39 Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft ¹⁶ . |
| | | 126 | | |
| | | 127 | | Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP) |
| | | | | Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher |

_

 $^{^{\}rm 16}$ Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am ...; den ... (STRB Nr. ...).

¹⁶ Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am ...; Inkraftsetzung auf Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...).